

Inhalt des Asylmagazins 10–11/2021

Nachrichten353
Arbeitshilfen und Stellungnahmen354
Buchbesprechungen356
Nora Ebeling zu Kluth/Heusch: Ausländerrecht – Kommentar, 2021.356
Clara Büniger zu Matthies: Relocation (Dissertation, 2021)357
Themen des Berliner Symposiums 2021358
Kerstin Müller: Sekundärmigration von international Schutzberechtigten innerhalb Europas358
Ländermaterialien367
UNHCR: Position zur Rückkehr nach Afghanistan.367
OVG Nordrhein-Westfalen: Keine Dublin-Überstellung nach Italien bei Verlust der Unterkunft.371
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.378
OVG Bremen: Familienasyl für Eltern, wenn ihr Kind bei ihrer Asylantragstellung noch minderjährig ist378
Asylverfahrens- und -prozessrecht.381
BVerfG: Mögliche Befangenheit eines Richters wegen Zweifeln an der Neutralität in Migrationsfragen381
Schutz in anderem EU-Staat (»Anerkannte«)382
BVerwG: Zuständigkeit für nachgeborene Kinder von »Anerkannten« bei fehlendem Aufnahmegesuch382
VG Hannover: Erfolgreiche Untätigkeitsklage gegen das BAMF in Griechenland-Verfahren384
Aufenthaltsrecht386
BVerwG: Regelausschluss beim Nachzug von Eheleuten zu subsidiär Geschützten zulässig386
OVG Berlin-Brandenburg: Keine Ausbildungsduldung bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltstitel388
Anmerkung von Kirsten Eichler zur Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg390
Arbeitserlaubnisrecht.392
VG Greifswald: Kein Arbeitsverbot bei ausreichender Mitwirkung an der Passbeschaffung.392
Staatsangehörigkeitsrecht393
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme393
BGH: Rechtswidrige Überstellungshaft einer Mutter zweier minderjähriger Kinder.393
Sozialrecht.396

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



Buchbesprechungen

Kluth/Heusch: Ausländerrecht – Kommentar, 2021

Von Rechtsanwältin Nora Ebeling, Berlin

Das von *Winfried Kluth* und *Andreas Heusch* herausgegebene Werk ist sicherlich vielen im Migrationsrecht tätigen Anwält*innen bekannt, da es auf der 26. Edition des Beck-Online Kommentars zum Ausländerrecht basiert.

Erfreulich ist, dass es einen umfassenden Überblick über die in dem Arbeitsfeld relevanten Gesetze gibt. So sind neben dem AufenthG und dem AsylG auch ausführliche Kommentierungen zur BeschV, dem FreizügigG/EU und dem StAG enthalten. Auszugsweise kommentiert werden darüber hinaus der Assoziationsratsbeschluss EU-Türkei (ARB 1/80), der AEUV, die EMRK und das Grundgesetz. Die Abschnitte sind überdies allesamt übersichtlich und überwiegend verständlich strukturiert, zu dem gibt es ein ausführliches Sachregister.

Weniger erfreulich sind neben der anachronistischen Wahl des Titels »Ausländerrecht« aber die unsachlichen Erwägungen einzelner Autor*innen im Bereich des AsylG. Eher polemisch fällt beispielsweise die Kommentierung zu § 18 Abs. 5 AsylG (Rn. 38) aus, in der die Autorin *Nicola Haderlein* unter Bezugnahme auf »den Attentäter von Berlin« verdeutlicht wissen will, warum die Befugnis zur erkennungsdienstlichen Behandlung einreisender Drittstaatsangehöriger an der deutschen Grenze so wichtig sei. Dass die gewählte Formulierung bei den Leser*innen zumindest einen bitteren Beigeschmack hinterlässt, liegt auf der Hand. Gleich anschließend widmet die Autorin den Geschehnissen des Jahres 2015 sogar einen ganz eigenen Abschnitt, den sie mit »Fortwährender Verstoß gegen § 18 in der Migrationskrise« betitelt (Rn. 40). Eigens zur Darstellung der politischen Meinung ein Kapitel zu erschaffen, das sich der Grundstruktur des Kommentars überdies nicht unterzuordnen vermag, ist bemerkenswert. Gekrönt wird es mit dem Hinweis der Autorin, die »flächendeckende und andauernde Außerkraftsetzung geltenden Rechts [habe] nicht nur die Grundfesten des demokratischen Rechtsstaats erschüttert, sondern vor allem zu einer tiefen Verunsicherung der Bevölkerung geführt«. Dies kann in einem juristischen Kommentar nicht mehr überzeugen; Mutmaßungen einzelner Autor*innen gehören nicht zum Kanon der anerkannten juristischen Auslegungsmethoden.

Auch die Kommentierungen des Mitherausgebers *Andreas Heusch* sind gespickt von politisch aufgeladenen Statements, die nicht zum rechtlichen Verständnis der Normen beitragen. Besonders sticht folgende Aussage hervor: »Grund für die qualifizierte Ablehnung des unbegründeten Asylgesuchs ist die vollziehbare Ausweisung [...], die ihrerseits Folge eines erheblichen kriminellen oder jedenfalls wichtige Interessen gefährdenden Verhaltens des Ausländers ist. Ein innerer Bezug zum Asylrecht besteht freilich insoweit, als ein Ausländer, der ernsthaft

in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung im Heimatland sucht, alles unterlassen wird, was sein hiesiges Bleiberecht gefährden könnte. Im Regelfall ist daher ein kriminelles Verhalten von der in §§ 53, 54 AufenthG vorausgesetzten Schwere auch ein Indiz für eine fehlende oder nur geringe Verfolgungsfurcht.« (§ 30 Abs. 3 Nr. 6 AsylG, Rn. 49). Damit stellt der Autor einen sachfremden Zusammenhang zwischen der Glaubhaftigkeit der Angaben von Asylantragsteller*innen und der Erfüllung eines schweren Ausweisungsinteresses her – ohne Quellen zitieren zu können, die diese Schlussfolgerung unterstützen.

Nicht selten vertreten einige Autor*innen nach hiesigem Eindruck – insbesondere zu Themen, bei denen es bislang noch an obergerichtlichen Entscheidungen oder einer herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur fehlt – sehr restriktive Rechtsauffassungen, ohne sich in gebotener Tiefe mit der Gegenauffassung auseinanderzusetzen. Beispielhaft genannt sei die Debatte um die Grenzen des Anwendungsbereichs des § 18 AsylG (Rn. 22) mit Blick auf die Dublin-III-VO. Die andere Auffassung wird hier lediglich als Fundstelle zitiert. Im Rahmen der Kommentierung zu § 30 AsylG (Rn. 36) stellt sich Heusch sogar gegen die im Vergleich zur eigenen Ansicht liberalere des BVerfG, ohne sich mit den Argumenten des Gerichts zu befassen.

Ein Grund für die teilweise eher einseitigen Ausführungen könnte in der Zusammensetzung der Autor*innenschaft liegen, die auch in der aktuellen Auflage wieder weit überwiegend aus Richter*innen und Behördenmitarbeitenden besteht. Gerade einmal drei der 33 Autor*innen sind anwaltlich tätig, neun in der Wissenschaft. Generell ist im Vergleich zur Erstauflage eher wenig Bewegung in der Autor*innenschaft zu sehen (besonders auffallend ist in diesem Zusammenhang das Festhalten an der Beteiligung des ehemaligen Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz, *Hans-Georg Maaßen*).

Insgesamt ist der Kommentar ein gut strukturiertes Nachschlagewerk, das viele Problemkreise in einer dem Umfang angemessenen Tiefe abdeckt und daher für die tägliche Arbeit durchaus empfehlenswert ist. Positiv hervorzuheben ist insoweit, dass insbesondere die beteiligten Anwält*innen einen Fokus auf praxisrelevante Themen wie Verfahrensfragen und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht legen. Aus anwaltlicher Perspektive eignet der Kommentar sich vor allem dafür, einen Einblick in den Meinungsstand der Rechtsprechung zu bekommen, zugleich empfiehlt es sich aber gerade bei offenen Rechtsfragen, die an mehreren Stellen zu einseitig geratenen Kommentierungen kritisch zu hinterfragen und mit anderen Standardwerken abzugleichen.

- **Winfried Kluth/Andreas Heusch, Hrsg.** *Ausländerrecht: AufenthG, BeschV, AsylG, FreizügigG/EU, ARB 1/80, AEUV, EMRK, GG, StAG – Kommentar*. 2. Auflage 2021, 2647 S., C. H. Beck, 169 €, ISBN 978-3-406-74955-1